

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-2377 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 5. November 1987

DVR: 0000060

GZ. 1005.04/136-II.8a/87

Schriftliche Anfrage des Abg. Helmut STOCKER
und Genossen betr. ein Abkommen zw. der Rep.
Österreich und der BRD zum Informationsaus-
tausch über kerntechnische Anlagen und nukle-
are Störfälle (Nr. 898/J)

946 IAB
1987 -11- 30
zu 898 JJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Helmut STOCKER und Genossen haben am 2. Okt. 1987 unter der Nr. 898/J-NR/1987 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der BR Deutschland zum Informationsaustausch über kerntechnische Anlagen und nukleare Störfälle gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1) Was werden Sie unternehmen, um die durch das Strauß-Veto blockierten Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland wieder in Gang zu setzen und einen baldigen Vertragsabschluß zu erreichen?
- 2) Welche Gründe haben Sie dazu veranlaßt, anlässlich einer Pressekonferenz in Dornbirn im Juli d. J. Ihre Bereitschaft zu erklären, den Vertrag auch dann abschließen zu wollen, wenn es schließlich doch nicht gelingen sollte, eine Parteienstellung für von im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Atomanlagen betroffene Österreicher zu erreichen?
- 3) Sind Sie der Rechtsauffassung, daß nach der durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Berlin vom 17. 12. 1986 in der Bundesrepublik Deutschland geschaffenen Rechtslage bereits jetzt eine Parteienstellung für österreichische Staatsbürger und österreichischen Gebietskörperschaften im Verfahren für die Errichtung von Atomanlagen als gegeben anzunehmen ist?"

./.

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1): Nachdem im Dezember 1986 bei der dritten Verhandlungsrunde über ein österreichisch-deutsches Abkommen zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen die deutsche Seite in Aussicht nahm, daß eine wesentliche Bestimmung des Abkommens (Recht auf Erhalt der Unterlagen über Kernanlagen-Projekte des Nachbarstaates, verbunden mit dem Recht, hierzu Stellungnahmen abzugeben, die in das Prüfungsverfahren der anderen Seite einzubeziehen sind) über einen Grenzstreifen von 30 km hinaus auf die Kernanlagenstandorte Wackersdorf, Isar I und Isar II angewendet wird, zeigte sich im Zuge der Vorbereitungen für die für Juli 1987 vorgesehene vierte und möglicherweise abschließende Verhandlungsrunde, daß eine endgültige Zustimmung nicht besteht. Solange daher auf deutscher Seite keine Bereitschaft besteht, in dieser Hinsicht die Verhandlungen auf der Grundlage des im Dezember 1986 erreichten Verhandlungsstandes fortzusetzen, sind die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen nicht gegeben. Ich habe in meinen Gesprächen mit dem deutschen Außenminister Genscher im August 1987 und im Rahmen meines offiziellen Besuches in der Bundesrepublik Deutschland im Oktober 1987 die österreichische Haltung in diesem Sinne dargelegt, und mich um ein entsprechendes Einlenken der deutschen Seite bemüht. Auch Bundeskanzler Dr. Vranitzky hat dieses österreichische Anliegen bei seinem offiziellen Besuch vertreten. Von den deutschen Gesprächspartnern wurde ihr Interesse an einem baldigen Abschluß des Abkommens bekräftigt. Ich gehe davon aus, daß entsprechend einem solchen Interesse auf deutscher Seite Bemühungen stattfinden, die schon früher in der Frage des Anwendungsbereichs des Abkommens eingenommenen Haltung weiter zu vertreten.

. / 3

- 3 -

Zu 2) und 3): Ich teile die in der Bundesrepublik Deutschland herrschende Rechtsauffassung, daß nach der durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Berlin vom 17. 12. 1986 in der Bundesrepublik Deutschland geschaffenen Rechtslage bereits jetzt eine Parteienstellung für österreichische Staatsbürger im Verfahren für die Errichtung von Atomanlagen als gegeben anzunehmen ist. Aus diesem Grund erscheint es mir vertretbar, das Abkommen auch ohne ausdrücklicher Vereinbarung dieser Parteienstellung abzuschließen. Hinsichtlich der Frage der Auswirkung des erwähnten Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes Berlin auf ausländische Gebietskörperschaften besteht - soweit mir bekannt ist - in der Bundesrepublik Deutschland derzeit noch keine einheitliche Rechtsauffassung.

Der Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten:

